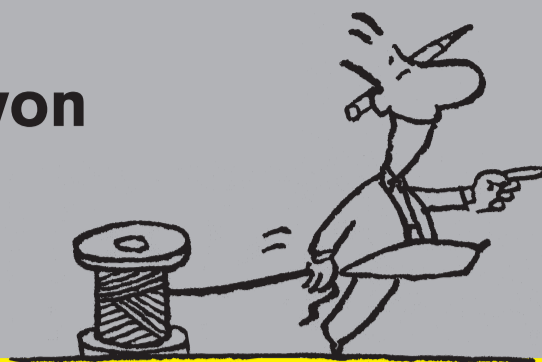


Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen



Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1)
 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2)
 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21)

Welches sind die Rechtsgrundlagen?

IVöB, GöB und VöB setzen das internationale und nationale Recht (WTO, bilaterale Verträge, BGBM) auf kantonaler Ebene um.

Zweck (Art. 1 IVöB; § 2 GöB)

- Förderung wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern
- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe
- Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren
- wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel

Welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber unterstehen dem GöB? (Art. 8 IVöB; § 2 GöB)

Im Staatsvertragsbereich:

- Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten
- Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben
- weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich:

- andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden

Welche Aufträge unterstehen dem GöB? (§ 1 VöB)

- Bauaufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

Sonderfall: Architektur- und andere Wettbewerbe (§ 16 VöB)

Anwendung bei einzelnen Vergabeverfahren (§ 11 VöB)

Offenes Verfahren

- öffentliche Ausschreibung
- alle Anbietenden können ein Angebot einreichen

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:**
ab Fr. 250 000.–

- **Bauaufträge:**
 - Bauhauptgewerbe:
ab Fr. 500 000.–
 - Baunebengewerbe:
ab Fr. 250 000.–

- **Schwellenwerte im vom Staatsvertrag erfassten Bereich (Anhang 1 IVöB):**
 - Bauarbeiten: Fr. 8 700 000.–
 - Lieferungen und Dienstleistungen: Fr. 350 000.–

Selektives Verfahren

- öffentliche Ausschreibung alle Anbietenden können Teilnahme beantragen
- grundsätzliche Zulassung bei Erfüllung der vorgängig definierten Eignungskriterien (§ 31 VöB)
- bei genügend Zugelassenen minimal drei Teilnehmer
- Beschränkung der Teilnehmerzahl möglich

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:**
ab Fr. 250 000.–

- **Bauaufträge:**
 - Bauhauptgewerbe:
ab Fr. 500 000.–
 - Baunebengewerbe:
ab Fr. 250 000.–

- **Schwellenwerte im vom Staatsvertrag erfassten Bereich (Anhang 1 IVöB):**
 - Bauarbeiten: Fr. 8 700 000.–
 - Lieferungen und Dienstleistungen: Fr. 350 000.–

Einladungsverfahren

- mindestens 3 Teilnehmer

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:**
unter Fr. 250 000.–

- **Bauaufträge:**
 - Bauhauptgewerbe:
unter Fr. 500 000.–
 - Baunebengewerbe:
unter Fr. 250 000.–

Freihändiges Verfahren

- unterhalb Schwellenwerte
- direkte Vergabe

- **Lieferaufträge:**
unter Fr. 100 000.–
- **Dienstleistungsaufträge:**
unter Fr. 150 000.–

- **Bauaufträge:**
 - Bauhauptgewerbe:
unter Fr. 300 000.–
 - Baunebengewerbe:
unter Fr. 150 000.–

- **Alle Auftragsarten über Schwellenwerte:**
 - aus einem anderen Grund (§ 15 VöB)

Wie sind die Aufträge auszuschreiben? (§ 20 VöB)

Offenes oder selektives Verfahren

- Publikation mindestens im Amtsblatt
- Die Ausschreibung erfolgt spezifiziert (§ 21 VöB)
Die Ausschreibungsunterlagen
 - enthalten zusätzliche Angaben (§ 23 VöB)
 - enthalten eine ausreichende Eingabefrist (§ 27–30 VöB)

Einladungsverfahren

- direkte Mitteilung

Wie werden die Angebote behandelt? (§ 34 VöB)

- **Eingabe** der Angebote bzw. Anträge auf Teilnahme
 - schriftlich
 - vollständig
 - fristgerecht (verspätete Eingaben werden ausgeschlossen)
 - ohne Vergütung, sofern nichts andres vereinbart
- **Teilangebote und Varianten** sind zulässig, sofern
 - sie in den Ausschreibungsunterlagen explizit erwähnt worden sind
 - bei Varianten ein Grundangebot eingereicht wird
- **Öffnung der Angebote (§ 35 VöB)**
 - durch mindestens zwei Vertreter der Vergabestelle
 - Erstellung eines Öffnungsprotokolles
- **Bereinigung (§ 37 VöB)**
 - die Vergabestelle prüft die Angebote fachlich und rechnerisch
 - offensichtliche Rechnungs- und Schreibefehler dürfen korrigiert werden
- **Abgebotsrunden (§ 39 VöB)**
 - sind verboten!

Ständige Liste (§ 32+33 VöB)

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau führt eine ständige Liste für das Bauhaupt-, Bau-
nebenberufe sowie für Dienstleistungsunternehmen, die dem Baugewerbe nahe stehen (s. www.dbu.tg.ch,
«ständige Liste»). Gemäss § 33 VöB sind die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bei Vergaben im Ein-
ladungsverfahren sowie im selektiven/offenen Verfahren verpflichtet, die Zertifikate oder die entsprechenden
Belege zu verlangen.

Ausschlussgründe (§ 36 VöB)

Ein Anbieter kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn er

- die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt
- das Zertifikat oder die entsprechenden Belege nicht beilegt
- falsche Auskünfte erteilt hat
- Steuern, Sozialabgaben oder andere öffentliche Gebühren nicht bezahlt hat
- den Grundsätzen:
 - Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung von Anbieterinnen und Anbietern
 - Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen
 - Gleichbehandlung von Mann und Frau
 - Vertraulichkeit von Informationen

nicht nachkommt

- Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen
- sich bei der Produktion nicht an Vorschriften über den Umweltschutz hält, die mit denjenigen am Ort der Ausführung vergleichbar sind
- sich in einem Konkursverfahren befindet
- sich beruflich fehlerhaft hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren oder durch Beschluss einer zu-
ständigen sozialpartnerschaftlichen Kommission festgestellt worden ist.
- wesentliche Formerfordernisse verletzt hat
- die Zusammensetzung der Arbeits- oder Bietergemeinschaft vor dem Abschluss des Vergabeverfahrens verändert hat
- vorbefasst ist (§ 19 VöB)

Kann das Verfahren abgebrochen oder wiederholt werden? (§ 46 VöB)

Aus wichtigen Gründen kann das Verfahren jederzeit abgebrochen oder wiederholt werden, insbesondere wenn

- kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt
- veränderte Rahmen- und Randbedingungen günstigere Angebote erwarten lassen
- eine wesentliche Projektänderung notwendig ist
- wenn kein Angebot eingereicht wurde, das den gesetzten Preisrahmen einhält
- die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens sind den Anbietenden sofort schriftlich und begründet mitzuteilen.

«Das wirtschaftlich günstige Angebot erhält den Zuschlag» (§ 42 VöB)

Zuschlagskriterien dienen zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Sie müssen auftragsbezogen ausgewählt und ausformuliert werden. Sie sind in der Reihenfolge der Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen aufzulisten.

Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Der Auftrag kann aufgeteilt oder an mehrere zusammen vergeben werden (§ 43 VöB)

Eine beabsichtigte Aufteilung des Auftrages in Lose oder die Vergabe an mehrere zusammen muss in den Ausschreibungsunterlagen klar zum Ausdruck kommen, ansonsten muss von jedem Anbieter schriftlich das Einverständnis eingeholt werden.

Eröffnung (§ 47 VöB), Bekanntmachung (§ 44 VöB)

Die Anbietenden werden mit schriftlicher Verfügung und kurzer Begründung über den Zuschlag informiert.

Nicht berücksichtigte Anbietende

Auf Gesuch hin eröffnet die Auftraggeberin die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung.

Im vom Staatsvertrag erfassten Bereich

- Veröffentlichung des Zuschlags innert 72 Tagen nach dem Zuschlag mindestens im Amtsblatt.

Im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich

- Kann die Bekanntmachung durch eine direkte Mitteilung an den Anbieter ersetzt werden (§ 44 VöB).

Als anfechtbare Entscheide gelten: (Art. 15 IVöB)

- die Ausschreibung des Auftrags
- der Entscheid über die Aufnahme in die ständige Liste
- Abbruch des Vergabeverfahrens
- die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren
- der Ausschluss vom Vergabeverfahren
- der Zuschlag oder der Widerruf des Zuschlags

Beschwerdemöglichkeit (§ 3 GÖB)

- innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht
- grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung

Es gelten keine Gerichtsferien

Wann darf der Vertrag abgeschlossen werden? (Art. 14 IVöB)

Der Vertrag darf abgeschlossen werden, wenn

- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist
- das Beschwerdeverfahren rechtskräftig zugunsten der Vergabe abgeschlossen ist

Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

Vertragsabschluss

Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie jeweils vormittags:

**Departement für Bau und Umwelt
Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen
Promenade
8510 Frauenfeld**

Tel. 052 724 29 81, Fax 052 724 29 21